

Satzung

des Vereins

Verein zur Förderung der Klosterstädter Blasmusik Waldsassen e.V.

mit dem Sitz in Waldsassen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Klosterstädter Blasmusik Waldsassen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Waldsassen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung und Pflege der Volks- und Instrumentalmusik, sowie die Ausbildung und Fortbildung von Musikzöglingen. Der Verein berät die Klosterstädter Blasmusik Waldsassen und unterstützt sie finanziell. Der Verein ist unabhängig und überparteilich, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Finanzamt Weiden vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich hinter den Vereinszweck stellt und die Klosterstädter Blasmusik Waldsassen unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds;
durch freiwilligen Austritt;
durch Streichungsbeschluss.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres der Kündigung zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein ernsthafter Gründe. Das Mitglied ist von der beabsichtigten Streichung unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht der Vorstandschaft vorzutragen. Gegen den Streichungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jährlich zu entrichten. Eine Ausnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Vorstandschaft.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 15. Lebensjahres an.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist spätestens eine Woche vorher in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt sie nach außen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 1. und 2. Schriftführers, des 1. und 2. Kassiers, sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern;
2. Entgegennahme des Vorstandsberichts;
3. Entlastung der Vorstandschaft;
4. Entgegennahme des Kassenberichts;
5. Genehmigung des Haushaltsplans;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die beschlussmäßige Behandlung setzt die vorhergehende ordnungsgemäße Ankündigung in der Tagesordnung voraus.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat dabei die Ladungsfrist, die für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt, zu beachten. Die Vorstandschaft muss binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmendelegation ist nicht erlaubt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die beiden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins „Klosterstädter Blasmusik Waldsassen e.V.“, der 1. Jugendsprecher, der 1. Notenwart sowie die beiden Elternvertreter desselben Vereins sind jeweils kraft ihres Amtes in der Vorstandschaft; sie werden jeweils von den Mitgliedern des Vereins „Klosterstädter Blasmusik Waldsassen e.V.“ bestimmt.

Die Vorstandschaft trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder. Zur Vorstandsschaftssitzung ist eine Woche zuvor einzuladen.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft entschei-

det insbesondere auch über den finanziellen Handlungsspielraum des Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden an den gemeinnützigen Verein „Klosterstädter Blasmusik Waldsassen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 6. Juni 1984 einstimmig angenommen und in der Mitgliederversammlung am 24. März 2001 geändert.

Waldsassen, 24. März 2001